

APRIL 2016

STATUTEN

PAX HOLDING (GENOSSENSCHAFT)



STATUTEN PAX HOLDING (GENOSSENSCHAFT)

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Rechtsform, Zweck und Sitz	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Eigenkapital	3
IV.	Organisation	4
	A. Gesamtheit der Mitglieder	4
	B. Die Delegiertenversammlung	4
	C. Der Verwaltungsrat	9
	D. Die Revisionsstelle	11
V.	Geschäftsbericht und Reserven	12
VI.	Schlussbestimmungen	12

I. Firma, Rechtsform, Zweck und Sitz

Artikel 1 - Firma, Rechtsform

Unter der Firma

Pax Holding (Genossenschaft)

Pax Holding (société coopérative)

Pax Holding (società cooperativa)

besteht eine Genossenschaft - nachstehend bezeichnet als Pax Holding - im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2 - Zweck

Die Pax Holding bezweckt die Förderung der finanziellen Vorsorge auf genossenschaftlicher Grundlage. Sie verfolgt diesen Zweck dadurch, dass sie sich an entsprechenden Unternehmen, namentlich an der Pax Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft (Aktiengesellschaft) – nachstehend bezeichnet als Pax Leben – beteiligt. Die Pax Holding kann Fremdkapital aufnehmen sowie sich auch an anderen Unternehmen beteiligen, solche finanzieren oder gründen.

Artikel 3 - Sitz

Die Pax Holding hat ihren Sitz in Basel. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 - Mitgliedschaft

Mitglied der Pax Holding wird jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss oder Übernahme eines Versicherungsvertrags mit der Pax Leben oder eines Anschlussvertrags mit einer ihrer Sammelstiftungen ihren Beitritt erklärt.

Bei Tod des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erben über, sofern auch der Versicherungsvertrag auf diese übergeht. Die Erben haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des letzten Versicherungs- bzw. Anschlussvertrags des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung.

Aus wichtigen Gründen kann die Delegiertenversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

Artikel 5 - Haftung und Ansprüche der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Pax Holding haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Den Mitgliedern stehen gegenüber der Pax Holding allenfalls Ansprüche gemäss Artikel 30 der Statuten zu.

III. Eigenkapital

Artikel 6 - Beschaffung von Eigenkapital

Die Pax Holding hat kein Anteilscheinkapital.

IV. Organisation

Artikel 7 - Organe

Die Organe der Pax Holding sind:

- A. Die Gesamtheit der Mitglieder
- B. Die Delegiertenversammlung
- C. Der Verwaltungsrat
- D. Die Revisionsstelle

A. Gesamtheit der Mitglieder

Artikel 8 - Rechte

Der Gesamtheit der Mitglieder stehen folgende unübertragbare Rechte zu:

1. Wahl von 80 Delegierten in Wahlkreisen.
Massgebend ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Beschlussfassung über eine durch die Delegiertenversammlung beschlossene Statutenänderung, wonach die gemäss Ziffer 1 zu wählenden 80 Delegierten nicht mehr durch die Gesamtheit der Mitglieder gewählt werden.
Eine solche Urabstimmung kann von mindestens 300 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Statutenänderung verlangt werden. Massgebend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlussfassung über die Auflösung der Pax Holding durch Liquidation gemäss Artikel 30 der Statuten.

Artikel 9 - Beschlussfassung, Stimmrecht

Die Gesamtheit der Mitglieder übt ihre Rechte - vorbehaltlich einer stillen Wahl der Delegierten - auf dem Wege der schriftlichen Stimmabgabe (Urabstimmung) aus. Die Urabstimmung wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates durchgeführt.

Ungeachtet der Zahl der abgeschlossenen Verträge hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Bei der Wahl der Delegierten übt das Mitglied sein Wahlrecht im Wahlkreis seines Wohnsitzes aus. Bei Wohnsitz ausserhalb der Wahlkreise kann das Mitglied das Wahlrecht durch einen in einem Wahlkreis wohnhaften Bevollmächtigten ausüben lassen, auch wenn dieser nicht Mitglied ist. Der Bevollmächtigte wählt im Wahlkreis seines Wohnsitzes.

Die Vertretung handlungsunfähiger Mitglieder durch den gesetzlichen Vertreter oder Familienangehörige ist zulässig.

B. Die Delegiertenversammlung

Artikel 10 - Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 100 Delegierten zusammen.

Die Gesamtheit der Mitglieder wählt 80 Delegierte, letztere wählen zusätzliche 20 Delegierte aus dem Kreis der Kollektivversicherungskunden der Pax Leben.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tage der auf die Wahl folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung und endet am Tag vor der ordentlichen Delegiertenversammlung nach Ablauf der Amtsdauer.

Artikel 11 - Wahl von 80 Delegierten durch die Gesamtheit der Mitglieder

Für die Wahl der 80 Delegierten durch die Gesamtheit der Mitglieder bilden jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis. Die Wahl findet spätestens ein halbes Jahr, bevor die Amtsperiode der Delegierten abläuft, statt.

Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf so viele Delegierte, als dem Verhältnis der in seinem Gebiet ansässigen Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl entspricht, mindestens jedoch auf einen und höchstens auf zehn.

Den Mitgliedern und dem Verwaltungsrat steht ein Kandidatenvorschlagsrecht zu. Dabei nehmen sie nach Möglichkeit Rücksicht auf die regionalen Interessen und streben eine ausgewogene Vertretung der Versicherten-Gruppen an.

Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied der Pax Holding ist, sofern sie am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtsdauer beginnt, das 66. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Das Mitglied muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Wohnsitz in seinem Wahlkreis haben.

Ein während der Amtszeit ausscheidender Delegierter wird grundsätzlich nicht ersetzt, sofern der betreffende Wahlkreis noch durch mindestens einen Delegierten vertreten ist. Trifft dies nicht zu, wird im betreffenden Wahlkreis eine Neuwahl angeordnet.

Artikel 11a - Wahlvorschläge des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bereitet seine Wahlvorschläge nach Wahlkreisen vor. Sie sind in einem geeigneten Publikationsorgan des jeweiligen Wahlkreises zu publizieren.

Der Verwaltungsrat kann seine Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückziehen. Der Rückzug wird auf gleiche Weise wie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge publiziert.

Artikel 11b - Wahlvorschläge der Mitglieder

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung seiner Wahlvorschläge fordert der Verwaltungsrat die Mitglieder zur Einreichung eigener Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung auf.

Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn

- a) sie spätestens 40 Tage nach der Publikation der Aufforderung dazu eingereicht werden;
- b) sie von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sind;
- c) die vorgeschlagene Person dem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;
- d) die vorgeschlagene Person sowie die unterzeichnenden Mitglieder Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis haben;
- e) ein Vertreter aus dem Kreis der unterzeichnenden Mitglieder genannt ist, der als ermächtigt gilt, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen;
- f) nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als im entsprechenden Wahlkreis Delegierte zu wählen sind.

Unterschriften von unterzeichnenden Mitgliedern und von vorgeschlagenen Personen sind nur gültig, wenn Name, Vorname, Geburtsjahr und vollständige Adresse beigefügt werden. Hinsichtlich vorgeschlagener Personen ist zusätzlich deren Beruf anzugeben. Zudem muss das Bestehen einer gültigen Police bei der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG nachgewiesen werden.

Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Vorgeschlagene Personen dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

Wahlvorschläge der Mitglieder sind in der in Art. 11a Abs. 1 vorgesehenen Form zu publizieren. Gleichzeitig publiziert der Verwaltungsrat einen allfälligen teilweisen oder ganzen Rückzug seiner Wahlvorschläge.

Artikel 11c - Durchführung der Wahl

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt der Verwaltungsrat die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.

Falls mehr gültige Wahlvorschläge vorliegen als Mandate in den jeweiligen Wahlkreisen zur Verfügung stehen, ordnet der Verwaltungsrat die Durchführung von schriftlichen Wahlen durch die Gesamtheit der Mitglieder in den jeweiligen Wahlkreisen an und setzt ihren Zeitpunkt fest.

Die Delegiertenversammlung kann ein Wahlreglement erlassen.

Artikel 12 - Wahl von zusätzlichen 20 Delegierten

Unmittelbar nach ihrer Wahl durch die Gesamtheit der Mitglieder gemäss Artikel 11 ff. wählen die 80 Delegierten auf schriftlichem Weg weitere 20 Mitglieder der Delegiertenversammlung als Vertreter der Kollektivversicherungskunden, d.h. derjenigen Kunden, die mit der Pax Leben direkt oder durch Sammelstiftungsanschluss einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben. Die durch den Verwaltungsrat vorgeschlagene Liste muss mindestens 25 Kandidaten umfassen.

Für diese Wahl bildet die Schweiz einen einheitlichen Wahlkreis.

Der Verwaltungsrat nimmt beim Vorschlag der Kandidaten nach Möglichkeit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse und auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Kundenkreise.

Als gewählt gelten die 20 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Das Wahlergebnis wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.

Wählbar ist jede natürliche Person, die als Angestellte, Organ oder in anderer Form einem Kollektivversicherungskunden angehört, sofern sie am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtsdauer beginnt, das 66. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Der Delegierte muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Wohnsitz in der Schweiz haben. Scheidet ein Delegierter während der Amtszeit aus, wird er für deren Rest durch diejenige Person ersetzt, die unter den Nichtgewählten des Wahlkreises der Kollektivversicherungskunden die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht keiner der Nichtgewählten zur Verfügung, wird im Wahlkreis eine Neuwahl angeordnet, wenn dieser andernfalls nicht mehr vertreten ist.

Artikel 13 - Wählbarkeitshindernisse

Nicht wählbar sind Mitglieder, die Angestellte oder Organ einer Gesellschaft der Pax-Gruppe sind oder einer von der Pax-Gruppe unabhängigen Versicherungs-Gesellschaft als Angestellte, Organ oder in anderer Form angehören.

Tritt ein Wählbarkeitshindernis erst nach der Wahl ein oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung dahin, erlischt das Amt des Delegierten mit sofortiger Wirkung.

Artikel 14 - Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist – unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Mitglieder – das oberste Organ der Pax Holding. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Einzelwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses;
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes, das heisst der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), des Jahresberichts und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Festsetzung der an die Delegierten zu entrichtenden Entschädigung und des Gesamtbetrages, der für die Entschädigung des Verwaltungsrates zur Verfügung stehen soll;

7. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütungen, die für die Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 17a Statuten zur Verfügung stehen soll;
8. Beschlussfassung über eine allfällige Fusion;
9. Entscheid über alle weiteren Geschäfte, die der Delegiertenversammlung vom Verwaltungsrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Delegiertenversammlung kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen, sofern nicht mindestens zehn Delegierte die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Artikel 15 - Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden auf Verlangen von zehn Delegierten, des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle.

Artikel 16 - Einberufung, Tagesordnung, Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Eine von den Delegierten verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 40 Tagen seit Stellung des Begehrens durchgeführt werden.

Schriftliche Anträge von Delegierten auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen müssen unter Angabe der gestellten Beschlussanträge spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstag eingereicht werden und von mindestens fünf Delegierten unterzeichnet sein.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das insbesondere alle Beschlüsse und Wahlen festhalten muss. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und so rasch als möglich allen Delegierten zugestellt.

An der Delegiertenversammlung nehmen der Verwaltungsrat und eine Vertretung der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Artikel 17 - Teilnahme, Beschlussfassung

Jeder Delegierte ist zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Statuten und zwingende gesetzliche Bestimmungen andere Mehrheiten verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Übersteigt die Zahl der so Gewählten jene der offenen Sitze, so scheiden die Gewählten mit den wenigsten Stimmen als überzählig aus. Kann hingegen die Minimalzahl der offenen Sitze nicht bestellt werden, so ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; eine schriftliche Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn dies von fünf Delegierten verlangt oder vom Vorsitzenden angeordnet wird.

Artikel 17a – Abstimmung über Vergütungen

Die Delegiertenversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für

- die maximale Vergütung des Verwaltungsrates, die gemäss Artikel 17e Statuten im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann;
- die maximale Vergütung der Geschäftsleitung, die gemäss Artikel 17f Statuten im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann.

Verweigert die Delegiertenversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Delegiertenversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Delegiertenversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Pauschalspesen, Kinder- und Ausbildungszulagen, Privatanteil Geschäftswagen, Mitarbeitervergünstigungen und Dienstaltersleistungen.

Artikel 17b – Nominations- und Vergütungsausschuss

Die Delegiertenversammlung wählt einen Nominations- und Vergütungsausschuss bestehend aus mindestens zwei oder mehr Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Festlegung der Ziele für die Geschäftsleitung;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung betreffend den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend individuelle Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen des durch die Delegiertenversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung;
- Festlegung der individuellen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des durch die Delegiertenversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung sowie deren weitere Anstellungsbedingungen und Titel;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss nach Massgabe eines Organisationsreglements weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 17c – Arbeits- und Mandatsverträge

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte und Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Nominations- und Vergütungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

Artikel 17d – Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darin sind u.a. alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat.

Dabei ist der Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied fallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds sowie den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

Zusätzlich ist der gesamte Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung und den auf jedes Mitglied entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben, falls nach der Abstimmung der Delegiertenversammlung Geschäftsleitungsmitglieder ernannt werden.

Artikel 17e – Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Geschäftsergebnis unabhängige feste jährliche Entschädigung und haben ausserdem Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Der Verwaltungsrat kann für einen allfällig bestellten Delegierten des Verwaltungsrates eine abweichende Vergütung vereinbaren.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden. Der Gesamtbetrag der Vergütungen beinhaltet somit auch die Vergütungen für die Tätigkeiten in den Tochtergesellschaften.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zusätzlich für Beratungsdienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erbringen, nach marktüblichen Ansätzen entschädigt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 17f – Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung (inklusive allfälliger Sachleistungen), eine pauschale Spesenentschädigung sowie eine erfolgsabhängige Vergütung, welche maximal 75% der fixen Vergütung betragen darf.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden. Der Gesamtbetrag der Vergütungen beinhaltet somit auch die Vergütungen für die Tätigkeiten in den Tochtergesellschaften.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss legt jährlich die Ziele des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) für die entsprechende Leistungsperiode fest. Letzterer bestimmt jährlich die Ziele der weiteren Geschäftsleitungsmitglieder für die entsprechende Leistungsperiode und legt sie dem Nominations- und Vergütungsausschuss zur Genehmigung vor. Bei Vorliegen sachlicher Gründe können die Ziele unterjährig geändert oder angepasst werden.

Artikel 17g – Spesen

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Artikel 17h – Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, Beteiligungspläne, Sicherheiten

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr von Ansprüchen zivil-, straf-, verwaltungsrechtlicher oder anderer Natur, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion stehen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates werden mit Ausnahme der Beiträge an die staatlichen Sozialversicherungen grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses und mit Genehmigung der Delegiertenversammlung ausgerichtet werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in der jeweiligen Pensionskasse der Gesellschaft zu marktkonformen Bedingungen versichert bzw. zu versichern. Weder für die Mitglieder des Verwaltungsrates noch für die Mitglieder der Geschäftsleitung existieren Beteiligungspläne.

Artikel 17i – Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft ist berechtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Delegiertenversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, sofern der bereits genehmigte Gesamtbetrag der maximalen Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf jeweils 25% des genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

C. Der Verwaltungsrat

Artikel 18 - Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

In den Verwaltungsrat kann gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist, das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat und bei dem eine dauernde Interessenkollision aufgrund der beruflichen Funktionen oder persönlichen Stellung und Beziehungen nicht zu erwarten ist. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung ist nicht möglich.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tage der Wahl und endet am Tage der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Artikel 19 - Organisation

Mit Ausnahme des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragen. In diesen Fällen gilt das Wählbarkeitshindernis der Anstellung nicht.

Der Verwaltungsrat regelt im Organisationsreglement das Verfahren für die Beratung, Beschlussfassung und die Berichterstattung in seinem Kreise.

Artikel 20 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung der Gesellschaft aus. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er bestimmt die strategischen Ziele der Pax Holding und legt die Mittel fest, um diese Ziele zu erreichen.

Zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

1. der Erlass des für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Organisationsreglements sowie der notwendigen Weisungen und Richtlinien;
2. die Genehmigung der Finanzplanung sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und des internen Kontrollsystems;

3. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Ernennung weiterer Zeichnungsberechtigter, die im Handelsregister einzutragen sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Kollektivzeichnung;
4. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;.
5. der Beschluss über die Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie über die Vergütungsanträge an die Delegiertenversammlung;
6. die jährliche Erstellung des Vergütungsberichts.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und bestimmt die erforderlichen Stellen. Es umschreibt die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen und grenzt sie von denjenigen des Verwaltungsrates ab.

Im Übrigen beschliesst der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 21 - Verhältnis zur Pax Leben

Anteile am Aktienkapital der Pax Leben dürfen nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an aussenstehende Dritte veräussert werden. Insgesamt darf nicht mehr als ein Drittel der Anteile am Aktienkapital und der Stimmrechte in der Generalversammlung der Pax Leben veräussert werden.

Dem Anteil am Kapital und den Stimmrechten der Pax Holding an der Pax Leben entsprechend müssen immer mindestens zwei Drittel der Sitze des Verwaltungsrates der Pax Leben durch Mitglieder des Verwaltungsrates der Pax Holding besetzt werden.

Artikel 22 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Protokollierung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Es ist ausserdem auf Verlangen eines Mitgliedes einzuberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Anträge, Beschlüsse und Wahlen festhalten muss. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Geschäftsleitung mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 23 - aufgehoben

D. Die Revisionsstelle

Artikel 24 - Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Artikel 25 - Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle hat über das Ergebnis ihrer Prüfungen sowohl der Delegiertenversammlung als auch dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Sie ist überdies gehalten, der ordentlichen Delegiertenversammlung beizuwohnen.

V. Geschäftsbericht und Reserven

Artikel 26 - Geschäftsbericht

Für jedes Geschäftsjahr wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Geschäftsbericht erstellt, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht, und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 27 - Allgemeine Reserve und besondere Reserven

Die allgemeine Reserve wird jährlich durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Bilanzgewinn angemessen geäuft. Sie kann zur Deckung allfälliger Verluste, zur Bestreitung ausserordentlicher Aufwendungen und zu anderen Massnahmen, die geeignet sind, die Erreichung des Zweckes der Pax Holding sicherzustellen, herangezogen werden.

Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer besonderer Reserven aus dem Bilanzgewinn beschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 28 - Mitteilungen

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und für ausländische Zweigniederlassungen in den entsprechenden Amtsblättern.

Mitteilungen an die Mitglieder der Pax Holding erfolgen schriftlich oder durch Publikation in den vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationsorganen.

Mitglieder ohne Wohnsitz in einem Wahlkreis erhalten Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur, wenn sie diese verlangen.

Mitteilungen an die Delegierten erfolgen schriftlich.

Schriftliche Mitteilungen erfolgen an die letzte der Pax Holding bekannte Adresse. Ist eine solche Zustellung erfolglos, kann auf den Versand weiterer Mitteilungen verzichtet werden, bis die Anschrift des Mitglieds wieder bekannt ist.

Artikel 29 - Statutenänderung

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Artikel 30 - Auflösung durch Liquidation

Über eine Auflösung der Pax Holding durch Liquidation beschliesst die Gesamtheit der Mitglieder auf Antrag der Delegiertenversammlung. Ein solcher Antrag benötigt der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Der Beschluss über die Liquidation bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Pax Holding.

Wird die Liquidation beschlossen, hat die Delegiertenversammlung die Liquidatoren zu bestimmen.

Ein nach Erfüllung aller nicht verjährten Verpflichtungen verbleibender Liquidationsüberschuss wird wie folgt verwendet:

1. zur Finanzierung eines Sozialplanes zu Gunsten des Personals und der Pensionierten der Pax-Gruppe;
2. der verbleibende Teil gelangt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Verteilung unter die Mitglieder sowie Personen, die Ansprüche aus Versicherungsverträgen haben, bei denen der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres vor dem Liquidationsbeschluss eingetreten ist;
3. ein allfälliger Rest wird an Institutionen zur Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen verteilt.

Artikel 31 - Fusion und Änderung der Rechtsform

Über eine Fusion oder eine Änderung der Rechtsform der Pax Holding beschliesst die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Artikel 32 - Verbindlicher Text

Die Statuten sind in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung verbindlich.

Artikel 33 - Inkrafttreten

Revidierte Statuten treten, wenn nichts anderes beschlossen wird, sofort in Kraft.

